



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 So 8/19
10 KO 2278/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- J-143-16-NC -,

- Beschwerdeführer -

g e g e n

Staatskasse der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Bezirksrevisor
bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht,
Lübeckertordamm 4,
20099 Hamburg,

- Beschwerdegegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 30. Juni 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Sternal,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Knop,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Stemplewitz

beschlossen:
-/Fo.

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. Januar 2019 dahingehend geändert, dass auf die Erinnerung des Beschwerdeführers der Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. April 2018, Az. 11 ZE 1451/16, dahingehend abgeändert wird, dass zusätzlich zu den festgesetzten 1.796,76 Euro weitere 16,66 Euro, damit insgesamt 1.813,42 Euro als Vergütung aus der Staatskasse festgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer begehrt als beigeordneter Rechtsanwalt die Festsetzung einer höheren aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung.

Seine Mandantin – die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens 11 ZE 1451/16 – bewarb sich zum Wintersemester 2016/2017 bei der Stiftung für Hochschulzulassung zunächst erfolglos um einen Studienplatz im zulassungsbeschränkten Studiengang Zahnmedizin u. a. an der Universität Hamburg. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 beantragte sie die Zulassung inner- und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl an der Universität Hamburg und erhielt Beratungshilfe für ein Verfahren auf endgültige Zulassung zum Studium. Außerdem stellte sie – vertreten durch den Beschwerdeführer – beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Zulassung zum Studium. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2016 bewilligte ihr das Verwaltungsgericht für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung und ord-

nete ihr den Beschwerdeführer zur Vertretung bei. Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab und setzte den Streitwert auf 3.750,-- Euro fest. Für die hiergegen erhobene Beschwerde bewilligte ihr das beschließende Gericht mit Beschluss vom 23. November 2016 für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung und ordnete ihr den Beschwerdeführer zur Vertretung bei. Mit Schreiben vom 21. März 2017 teilte das beschließende Gericht dem Beschwerdeführer im Hinblick auf einen etwaigen Vergleich mit, dass zurzeit noch 15 Verfahren für die Zulassung zum Studium Zahnmedizin zum Wintersemester 2016/2017 anhängig seien. Nach entsprechender außergerichtlicher Verständigung der Beteiligten schlug das beschließende Gericht mit Beschluss vom 30. März 2017 den Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Erledigung des Rechtsstreits gemäß § 106 Satz 2 VwGO einen Vergleich mit folgendem Inhalt vor: „1. Der Antragsgegner [Universität Hamburg] führt zur Vergabe von 6 Vollzeitstudienplätzen im Studiengang Zahnmedizin (...) ein Losverfahren betreffend die Bewerberkonkurrenz für den Studiengang Zahnmedizin 1. Fachsemester durch und beteiligt die Antragstellerin. (...) 3. Der Antragsgegner weist der Antragstellerin einen endgültigen Studienplatz (...) zu, wenn auf sie bei der Auslosung einer der Rangplätze 1 – 6 entfällt. (...) 5. Die Antragstellerin nimmt ihre Beschwerde sowie ein etwaig bereits in der Hauptsache eingelegtes Rechtsmittel zurück und verzichtet auf etwaige Ansprüche wegen verzögerter Zulassung. (...)“ Mit Beschluss vom 7. April 2017 bewilligte das beschließende Gericht der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens außerdem unter Beiordnung des Beschwerdeführers Prozesskostenhilfe für den von den Beteiligten beabsichtigten Mehrvergleich betreffend die Zuweisung eines endgültigen Studienplatzes; die Bewilligung erfolgte insoweit gegen Zahlung monatlicher Raten in Höhe von 166,-- Euro. Mit Beschluss vom 10. Mai 2017 setzte es den Gegenstandswert für den Mehrvergleich auf 1.250,-- Euro fest. Nach Annahme des Vergleichs und Rücknahme der Beschwerde stellte das beschließende Gericht das Verfahren mit Beschluss vom 18. Mai 2017 ein und setzte den Streitwert für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,-- Euro fest.

Ausweislich des Ratenplans betrug die Kostenforderung gegen die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens insgesamt 511,37 Euro, zahlbar in monatlichen Raten in Höhe von 166,-- Euro, wovon 127,-- Euro auf die Gerichtsgebühren entfielen. Dabei ging die Kostenbeamtin ausweislich eines Vermerks davon aus, dass auch der Prozesskostenhilfebeschluss vom 23. November 2016 aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens dahingehend geändert sei, Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung zu bewilligen. Diesen Betrag beglich die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens bis Mitte August 2017.

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2017 hat der Beschwerdeführer beantragt, die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 1.813,42 Euro festzusetzen. Zudem hat er mitgeteilt, für das Hauptsacheverfahren Beratungshilfe in Höhe von 303,45 Euro erhalten zu haben. Mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2017 hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf die angeordnete Ratenzahlung auch die Gebühren nach § 13 RVG mitgeteilt und eine aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung in Höhe von 2.048,80 Euro geltend gemacht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts hat dem Antrag mit Beschluss vom 11. April 2018 in Höhe von 1.796,76 Euro entsprochen und den weitergehenden Antrag abgelehnt. Die von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Beschwerdeführers umfasste Vergütung berechne sich wie folgt:

Kosten der ersten Instanz:

1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	327,60 Euro
Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG	48,80 Euro
Postpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u> 396,40 Euro
19 % Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	<u>75,32 Euro</u> 471,72 Euro

Kosten der zweiten Instanz:

1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	403,20 Euro
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	302,40 Euro
1,3 Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	327,60 Euro
1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus einem Streitwert von 1.250 Euro	<u>172,50 Euro</u> 500,01 Euro
Nach § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als 1,5 Einigungsgebühr aus einem Streitwert von 5.000 Euro	385,50 Euro
Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG	2,38 Euro
Postpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u> 1113,48 Euro
19 % Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	<u>211,56 Euro</u> 1325,04 Euro
Gesamtsumme	1796,76 Euro

Die ferner geltend gemachte Verfahrens- und Terminsgebühr für den Mehrvergleich werde von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Mehrvergleich nicht umfasst. Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ferner mitgeteilt, dass eine über die im Beschluss vom 11. April 2018 zugesprochenen Beträge hinausgehende

Vergütung („Wahlanwaltsvergütungsbetrag“) nicht erfolgen könne, da die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens nur hinsichtlich des Mehrvergleichs zur Ratenzahlung verpflichtet worden und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz ohne Ratenzahlungsverpflichtung ergangen sei. Die gegen den Beschluss vom 11. April 2018 eingelegte Erinnerung hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Januar 2019 zurückgewiesen: Eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG komme nicht in Betracht, da dies Verhandlungen vor Gericht über nicht anhängige Ansprüche voraussetze. Vorliegend seien aber Verhandlungen nur außerhalb des Gerichts geführt worden. Dasselbe gelte für die in Bezug auf den Mehrvergleich begehrte Terminsgebühr. Der Beschwerdeführer habe auch keinen Anspruch auf die nach § 15 Abs. 3 RVG nach einem Streitwert von 5.000,-- Euro zu berechnende Vergütung auf der Grundlage des § 13 RVG anstelle von § 49 RVG. Zwar erscheine zweifelhaft, ob die von der Kostenbeamtin geforderte Ratenzahlung überhaupt von den zugrundeliegenden Prozesskostenhilfebeschlüssen gedeckt gewesen sei. Dies könne jedoch dahinstehen, da der von der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens beglichene Betrag abzüglich der Gerichtskosten den für die Einigungsgebühr nach § 15 Abs. 3 RVG auf der Grundlage des § 49 RVG errechneten Betrag nicht übersteige.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.

Nachdem ihm das Verfahren gemäß §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 8 Satz 2 RVG übertragen worden ist, entscheidet der Senat über die Beschwerde. Sie hat teilweise Erfolg.

1. Die Beschwerde ist gemäß §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 RVG zulässig. Die Beschwerde wurde fristgemäß binnen zwei Wochen eingelegt. Da der Beschwerdeführer eine ihm aus der Staatskasse zustehende Vergütung in Höhe von 2.048,80 Euro geltend macht, ihm demgegenüber nur ein Betrag in Höhe von 1.796,76 Euro erstattet wurde, übersteigt auch die Beschwerde des Beschwerdeführers die Wertgrenze des § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG von 200,-- Euro.

2. Die Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung nur teilweise zu Recht zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer steht eine höhere aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung zu, als sie mit Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 11. April 2018 festgesetzt worden ist. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. April 2018, Az. 11 ZE 1451/16, ist dahingehend abzuändern, dass zusätzlich zu den festgesetzten 1.796,76 Euro weitere 16,66 Euro, damit insgesamt 1.813,42 Euro als Vergütung aus der Staatskasse festgesetzt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 RVG erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt, soweit im 8. Abschnitt des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Landes aus der Landeskasse. Sie wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Die gesetzliche Vergütung ist die sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Vergütung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dies schließt die Anwendung des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (VV RVG) ein. Der Umfang des Vergütungsanspruchs bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 1 RVG nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

Nach Maßgabe dieser Regelungen kann der Beschwerdeführer zusätzlich zu den bislang erstatteten Gebühren für seine Mitwirkung an dem Mehrvergleich eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG – jedoch gedeckelt gemäß § 15 Abs. 3 RVG auf die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG – aus der Staatskasse erstattet verlangen (hierzu unter a)). Daneben steht dem Beschwerdeführer für die Mitwirkung an dem Mehrvergleich auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG – jedoch insgesamt nur eine Terminsgebühr aus dem addierten Wert des rechtshängigen und nicht rechtshängigen Teils nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG – zu (hierzu unter b)). Ein weitergehender Vergütungsanspruch hinsichtlich der Einigungsgebühr dahingehend, dass den gemäß § 15 Abs. 3 RVG aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechneten Gebühren die Wertgebühren nach § 13 RVG statt nach § 49 RVG zugrunde gelegt werden, besteht nicht (hierzu unter c)). Nach alledem steht dem Beschwerdeführer eine zusätzliche aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung in Höhe von 16,66 Euro zu (hierzu unter d)).

a) Der Beschwerdeführer kann für seine Mitwirkung an dem Mehrvergleich eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG aus der Staatskasse verlangen. Eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG ist entstanden (hierzu unter aa)). Der Beschwerdeführer kann diese Verfahrensgebühr im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch aus der Staatskasse erstattet verlangen (hierzu unter bb)). Dem Ansatz einer Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer diese in seinem Festsetzungsantrag nicht ausdrücklich geltend gemacht, sondern eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG angesetzt hat (hierzu unter cc)). Auf die Verfahrensgebühr ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 42,50 Euro anzurechnen (hierzu unter dd)). Da für den anhängigen Teil und für den Mehrvergleich verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, entsteht mit Blick auf die Verfahrensgebühren gemäß § 15 Abs. 3 RVG jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG (hierzu unter ee)).

aa) Durch die Mitwirkung des Beschwerdeführers an dem Mehrvergleich ist eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG entstanden.

Die Verfahrensgebühr für Verfahren im zweiten Rechtszug der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ist in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV RVG geregelt. Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG erhält Gebühren nach diesem Teil der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG) und wird nach Nr. 3200 VV RVG grundsätzlich mit einem Gebührensatz von 1,6 vergütet. Abweichend hiervon sieht Nr. 3201 VV RVG für eine Reihe von Fallgestaltungen vor, dass der Satz der Verfahrensgebühr lediglich 1,1 beträgt. Das gilt nach Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG auch, soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO).

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist mithin zunächst ein Auftrag der Partei, der auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 45, 55 RVG nicht etwa durch die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts zur Vertretung nach § 121 ZPO ersetzt werden kann (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 45 Rn. 29). Dem Rechtsanwalt muss vielmehr gegen den Bedürftigen, dem er beigeordnet ist, ein privatrechtlicher Vergütungsanspruch erwachsen sein.

Zwar ist ein Prozessauftrag im Sinne eines unbedingten Auftrags seiner Mandantin zur Erhebung einer Klage auf (endgültige) Zulassung zum Studium weder vom Beschwerdeführer vorgetragen noch ersichtlich. Allerdings setzt das Entstehen einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG nicht einen unbedingten Klageauftrag hinsichtlich der Ansprüche, die den Gegenstand des Mehrvergleichs bilden, voraus.

Das beschließende Gericht hat mit Beschluss vom heutigen Tage (Az.: 3 So 105/18) zum Verhältnis der insoweit inhaltsgleichen für die erste Instanz einschlägigen Nrn. 3100 VV RVG und 3101 Nr. 2 VV RVG Folgendes ausgeführt:

„Zwar reicht ein bloßer Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich einer außergerichtlichen Einigung nicht aus. In diesem Falle bestimmt sich die Gebühr vielmehr nach den Tatbeständen der Nrn. 2300 ff. VV RVG. Es genügt aber, wenn der Auftrag darauf gerichtet ist, dass im Sinne des Gebührentatbestands der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG hinsichtlich nicht rechtshängiger Ansprüche vor Gericht über eine Einigung verhandelt oder eine Einigung protokolliert oder das Zustandekommen einer Einigung festgestellt werden soll (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 15, 24 f., VV RVG Nr. 3101 Rn. 84; Mayer in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, VV RVG Nr. 3101 Rn. 25; OLG Naumburg, Beschl. v. 25.6.2010, 2 W 59/10, NJW-RR, 2011, 144, juris Rn. 9). Anderenfalls verbliebe für den Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG kein eigenständiger Anwendungsbereich, weil die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG im Falle eines unbedingten Klageauftrags bereits mit der Entgegennahme der Information entsteht und die Verfahrensgebühr schon nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG eine Beschränkung auf einen Gebührensatz von 0,8 erfährt, wenn der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat (vgl. Mayer in: Mayer/Kroiß, a.a.O.). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erschöpft sich der Regelungsgehalt der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG daher nicht in einer bloßen Reduzierung des Satzes der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG auf 0,8. Vielmehr konkretisiert der Gebührentatbestand für den Fall des Mehrvergleichs das Betreiben des Geschäfts im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 2 zu Teil 3 VV RVG und damit zugleich den für einen Prozess- oder Verfahrensauftrag im Sinne der Vorbemerkung 3 Absatz 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG notwendigen, aber auch hinreichenden Auftragsgegenstand. Diese Auslegung wird durch die Gesetzesmaterialien zu Art. 3 Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) Teil 3 Nr. 3101 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (BT-Drs. 15/1971 S. 211) bestätigt. Danach hat sich der Gesetzgeber zum

einen von der Erwägung leiten lassen, dass einer Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche regelmäßig erhebliche Bemühungen des Rechtsanwalts vorausgehen, die eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 rechtfertigen, und zum anderen davon, dass die Regelung der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG einen hohen Entlastungseffekt hat, weil die Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten durch die Einbeziehung von Gegenständen, die bislang nicht bei Gericht an- bzw. rechtshängig gemacht worden sind, helfen, ein langwieriges weiteres gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Beide Erwägungen haben aber nicht nur bzw. erst dann ihre Berechtigung, wenn dem Rechtsanwalt bereits ein unbedingter Klageauftrag hinsichtlich der Ansprüche, die den Gegenstand des Mehrvergleichs bilden, erteilt worden ist, sondern auch, wenn ein noch nicht unbedingt zur Klageerhebung entschlossener Mandant seinen Rechtsanwalt beauftragt, in eine Einigung über rechtshängige Ansprüche weitere Ansprüche im Wege eines Mehrvergleichs einzubeziehen.

Dabei steht im verwaltungsgerichtlichen Prozess die Annahme eines in der Form eines Beschlusses unterbreiteten Vergleichsvorschlags des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters durch die Beteiligten nach § 106 Satz 2 VwGO der in Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG genannten Feststellung des Zustandekommens einer Einigung nach § 278 Abs. 6 ZPO gleich. Da sich § 278 Abs. 6 Satz 1 und 2 ZPO und § 106 Satz 2 VwGO strukturell kaum unterscheiden und die gesetzgeberischen Motive für die Zuerkennung einer beschränkten Verfahrensgebühr durch Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG auf einen schriftlichen Vergleich im Verwaltungsprozess in gleicher Weise zutreffen, ist der Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG auf einen Vergleich nach § 106 Satz 2 VwGO analog anzuwenden (vgl. Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, VV RVG Nr. 3101 Rn. 52).“

Nach diesen Maßstäben ist ein auf die Entfaltung einer anwaltlichen Tätigkeit im Sinne des Gebührentatbestands der Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG gerichteter Auftrag erkennbar. Finden Einigungsgespräche bzw. eine Einigung auch über Ansprüche statt, die nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits sind, ist die Abgrenzung zwischen der Erteilung eines gerichtlichen und der Erteilung eines außergerichtlichen Auftrags von entscheidender Bedeutung. Ist hinsichtlich des Anspruchs, der den Gegenstand des Mehrvergleichs bildet, bereits ein Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung erteilt worden, muss der Auftrag in diesem Falle eine (teilweise) Änderung erfahren haben, wenn der Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG bzw. vorliegend Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG eingreifen soll (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 25, VV RVG Nr. 1003 Rn. 83). Ist hinsichtlich des Anspruchs, der den Gegenstand des Mehrvergleichs bildet, noch gar kein – weder ein gerichtlicher noch ein außergerichtlicher – Auftrag erteilt worden, muss auch hier positiv festgestellt werden, dass jedenfalls im Zeitpunkt der Einigung ein entsprechender gerichtlicher – und nicht allein außergerichtlicher – Auftrag vorlag. Dies ist vorliegend der Fall: Die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens hat den Beschwerdeführer nach Erhalt der ablehnenden Bescheide damit beauftragt, beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Zulassung zum Studium zu erwirken. Wann sie ihn mit der außergerichtlichen Vertretung gegenüber der Universität Hamburg beauftragt hat, ist – obgleich sie Beratungshilfe für ein

Verfahren auf endgültige Zulassung zum Studium erhielt – unklar, da das Schreiben vom 13. Oktober 2016, mit dem sie die Zulassung inner- und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl an der Universität Hamburg begehrte, noch von ihr persönlich verfasst war. Spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Universität und den Prozessbevollmächtigten sämtlicher noch einstweilige Rechtsschutzverfahren führender Bewerber ausgehandelte Vergleich an das Gericht mit der Bitte herangezogen wurde, diesen in Form eines Beschlusses den Beteiligten zu unterbreiten, ist aber von einer Änderung des Auftrags dahingehend auszugehen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des Mehrvergleichs, d.h. der endgültigen Zulassung seiner Mandantin zum Studium, mit der Herbeiführung einer Einigung vor Gericht beauftragt worden ist. Denn es entspricht standesgemäßem Verhalten, dass eine solche Vorgehensweise mit dem Mandanten besprochen und der Prozessvertreter vorab entsprechend beauftragt wird.

Es liegt auch ein Betreiben des Geschäfts i. S. d. Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG vor. Der Anspruch auf die Verfahrensgebühr entsteht, sobald der Rechtsanwalt von einer Partei zum Verfahrensbevollmächtigten bestellt worden ist und eine unter die Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit ausgeübt hat (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 68). Eine unter die Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG fallende Tätigkeit liegt vor, soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO). Letzteres ist vorliegend – wie ausgeführt – der Fall. Hier liegt sogar eine Zustimmung zu dem Vergleich vor (zu dieser unter die Verfahrensgebühr fallende Tätigkeit vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG 3101 Rn. 92). Damit ist auch der Gebührentatbestand der Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG entstanden.

bb) Der Beschwerdeführer kann diese Verfahrensgebühr im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch aus der Staatskasse erstattet verlangen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Bewilligungsbeschluss die Prozesskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs erstreckt.

Mit Beschluss vom 7. April 2017 bewilligte das beschließende Gericht der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens unter Beiordnung des Beschwerdeführers auch Prozesskostenhilfe für den von den Beteiligten beabsichtigten Mehrvergleich betreffend die Zuweisung

eines endgültigen Studienplatzes. Der Bewilligungsbeschluss sieht eine auf bestimmte Gebührentatbestände beschränkte Beiordnung und Bewilligung nicht vor, eine solche Beschränkung wäre im Übrigen auch nicht zulässig gewesen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2016, 3 So 44/16, n. v.; OLG Celle, Beschl. v. 13.6.2016, 21 WF 118/16, FamRZ 2017, 394, juris Rn. 6). Der Bewilligungsbeschluss ist daher dahingehend zu verstehen, dass die unbemittelte Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten auf sämtliche im Zusammenhang mit einem Mehrvergleich ausgelöste Gebühren hat. Der Bundesgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 17. Januar 2018 (Az.: XII ZB 248/16, BGHZ 217, 206, juris Rn. 17 ff.) diesbezüglich aus:

„aa) Gemäß § 76 Abs. 1 FamFG bzw. § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dieser Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Gebots einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, welches in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN; BVerfG NJW 1991, 413 mwN). Danach darf Unbemittelten die Rechtsverfolgung und -verteidigung im Vergleich zu Bemittelten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Unbemittelte muss grundsätzlich ebenso wirksamen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können wie ein Bemittelter. Er muss einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2012, 3293 mwN).

Diese durch Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsschutzgleichheit wäre nicht gewahrt, wenn trotz der Erweiterung der bereits bewilligten Verfahrenskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs die dem beigeordneten Rechtsanwalt durch die Vornahme dieser Verfahrenshandlung nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erwachsenden Gebühren teilweise nicht von der Staatskasse getragen würden und im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Anders als ein begüterter Verfahrensbeteiligter könnte der bedürftige Beteiligte in diesem Fall von der Möglichkeit, das anhängige Verfahren durch den Abschluss eines Mehrvergleichs zu beenden, nur dann Gebrauch machen, wenn er trotz seiner im Bewilligungsverfahren festgestellten Bedürftigkeit wirtschaftlich in der Lage wäre, die zusätzlich anfallenden Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Sollte er die hierfür erforderlichen Mittel nicht aufbringen können, bliebe ihm nur die Möglichkeit, bezüglich der nicht anhängigen Gegenstände ein gesondertes Verfahren zu betreiben und dort erneut um die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe anzutragen. Dem bedürftigen Beteiligten würde dadurch gegenüber einem begüterten Beteiligten die - oft zweckmäßige - umfassende Regelung von streitigen Rechtsverhältnissen erheblich erschwert. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen tragfähigen sachlichen Grund.

bb) Nach § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO erfolgt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders. Der Begriff des Rechtszugs ist kostenrechtlich zu

verstehen und bezeichnet jeden Verfahrensabschnitt, der besondere Kosten verursacht (BGH Beschluss vom 8. Juli 2004 - IX ZB 565/02 - FamRZ 2004, 1707, 1708). Nach §§ 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG umfasst der gegen die Staatskasse gerichtete Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts daher grundsätzlich sämtliche anwaltliche Gebühren, die aufgrund der Tätigkeit, die der beigeordnete Rechtsanwalt in dem von der Bewilligungsentscheidung erfassten Verfahrensabschnitt ausübt, anfallen. Eine auf bestimmte Gebührentatbestände beschränkte Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts sieht das Gesetz weder in den §§ 76 ff. FamFG noch in den §§ 114 ff. ZPO vor (OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1959 f.; OLG Celle JurBüro 2016, 470).

Da die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts für die Mitwirkung an einem (Mehr-)Vergleich sich nicht in der Einigungsgebühr aus dem erhöhten Vergleichswert erschöpft, sondern sich auch auf die Differenzverfahrens- und -terminsgebühr erstreckt, widerspräche eine Beschränkung der Verfahrenskostenhilfe auf die Einigungsgebühr nicht nur dem Grundsatz des § 45 Abs. 1 RVG, wonach der beigeordnete Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse erhält (OLG Celle FamRZ 2014, 1878, 1879). Es bliebe auch unberücksichtigt, dass die zuletzt genannten Differenzgebühren in einem engen Zusammenhang mit dem Abschluss des Mehrvergleichs stehen (vgl. OLG Celle FamRZ 2017, 394, 396). Die Verfahrensgebühr ist sogar unlösbar mit der Entstehung der Einigungsgebühr verbunden (OLG Köln FamRZ 2014, 1875, 1876) und der unbemittelte Verfahrensbeteiligte darf darauf vertrauen, aufgrund der für den Abschluss des Mehrvergleichs bewilligten Verfahrenskostenhilfe von sämtlichen Gebührenansprüchen freigestellt zu werden, die seinem beigeordneten Rechtsanwalt zustehen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1959 f.).“

Dem schließt sich das beschließende Gericht an.

cc) Dem Ansatz einer Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer diese in seinem Festsetzungsantrag nicht ausdrücklich geltend gemacht, sondern eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG angesetzt hat.

Zwar folgt aus der Ausgestaltung des Kostenfestsetzungsverfahrens als antragsabhängiges Parteiverfahren, dass eine über den von dem Rechtsanwalt gestellten Antrag hinausgehende Festsetzung nicht zulässig ist. Daher dürfen nicht mehr Kosten festgesetzt werden, als der Kostengläubiger beantragt hat (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 55 Rn. 26). Zulässig und geboten ist demgegenüber jedoch, dass der geltend gemachte Kostenanspruch unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten, d. h. unter allen in Betracht kommenden Gebührentatbeständen des VV RVG, geprüft wird. Innerhalb des gesamten beantragten Betrages und im Rahmen des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhalts darf daher ein Positionentausch dahingehend vorgenommen werden, dass statt einer geforderten, aber nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstandenen Gebühr eine andere, nicht geforderte, aber entstandene Gebühr berücksichtigt werden kann. Dabei

ist, wenn nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt alle ihm durch seine aktenkundig im Rahmen und zeitlich nach der Beiordnung entfaltete Tätigkeit erwachsenen Gebühren und Auslagen berücksichtigt wissen will (LSG München, Beschl. v. 6.2.2008, L 12 SF 22/15 E, FA 2019, 166 [Ls.], juris Rn. 29 f.; Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 55 Rn. 27).

Nach dieser Maßgabe kann vorliegend eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG statt der beantragten Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG in Ansatz gebracht werden, da bereits angesichts der Deckelung nach § 15 Abs. 3 RVG durch den Positionentausch nicht mehr Kosten festgesetzt werden, als der Beschwerdeführer beantragt hat (siehe unten unter ee)).

dd) Auf die Verfahrensgebühr ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 42,50 Euro anzurechnen.

Da der Beschwerdeführer für das Hauptsacheverfahren Beratungshilfe in Höhe von 303,45 Euro erhalten hat, ist nach Nr. 2503 Abs. 2 Satz 1 VV RVG die entstandene Geschäftsgebühr in Höhe von 85,-- Euro auf das gerichtliche Verfahren zur Hälfte anzurechnen.

Nach Nr. 2503 Abs. 1 VV RVG entsteht die Geschäftsgebühr in Höhe von 85,-- Euro für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages. Nach Nr. 2503 Abs. 2 Satz 1 VV RVG ist diese Gebühr zur Hälfte auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen. Zwar ist die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG nicht zwingend auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, sondern auf sämtliche Gebühren im anschließenden Verfahren (Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Nr. 2500-2508 Rn. 41). Dies schließt jedoch eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr nicht aus (vgl. Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl., VV RVG Nr. 2500-2508 Rn. 41). Auch eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die – zum gleichen Gegenstand entstandene – Verfahrensgebühr aus dem Mehrwert des Vergleichs ist möglich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 3.2.2011, 5 WF 220/10, FamRZ 2011, 1682, juris Rn. 11).

Die Anrechnung erfolgt auch vor Ermittlung der Kappungsgrenze nach § 15 Abs. 3 RVG. Zwar normiert der Wortlaut der Nr. 2503 Abs. 2 VV RVG, dass auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches Verfahren die Geschäftsgebühr zur Hälfte anzurechnen ist.

Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass zunächst die Kappungsgrenze zu ermitteln ist und sodann die Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr zu erfolgen hat. Für diese Vorgehensweise könnte sprechen, dass die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG im Gegensatz zur Geschäftsgebühr nach Nrn. 2300-2303 VV RVG nicht nur auf die Verfahrensgebühr, sondern auf sämtliche Gebühren im anschließenden gerichtlichen Verfahren zur Hälfte anzurechnen ist. Dieser Schluss aus dem Wortlaut ist jedoch nicht zwingend (LArbG Kiel, Beschl. v. 23.12.2019, 2 Ta 100/19, ZfSch 2020, 287, juris Rn. 32). Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Anrechnung zur Verhinderung einer doppelten Vergütung für gleiche Tätigkeiten muss berücksichtigt werden, dass nur bezüglich des in den Vergleich einbezogenen, nicht rechtshängigen Teils vom Rechtsanwalt ein vorgerichtlicher Aufwand betrieben worden ist. Insofern wäre eine Anrechnung nach Ermittlung der Kappungsgrenze nach § 15 Abs. 3 RVG, bei der auch der zuvor rechtshängige Teil, für den kein vorgerichtlicher Aufwand betrieben wurde, einbezogen wäre, nicht systemgerecht (vgl. LArbG Kiel, Beschl. v. 23.12.2019, 2 Ta 100/19, ZfSch 2020, 287, juris Rn. 33). Dass in der vorliegenden Konstellation – anhängiges einstweiliges Rechtsschutzverfahren einerseits, in den Vergleich einbezogene, nicht rechtshängige Hauptsache andererseits – sowohl für den anhängigen als auch für den nicht anhängigen Teil im Grundsatz derselbe Einarbeitungs- und Vorbereitungsaufwand entstanden ist, ändert an diesem Grundsatz nichts. Zum einen ist für den anhängigen Teil keine außergerichtliche Geschäftsgebühr entstanden, zum anderen handelt es sich bei einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren und einem Hauptsacheverfahren auch nicht um dieselbe Angelegenheit (vgl. § 17 Nr. 4 RVG).

ee) Da für den anhängigen Teil und für den Mehrvergleich verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, entsteht mit Blick auf die Verfahrensgebühren gemäß § 15 Abs. 3 RVG jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG.

Für den anhängigen Teil entsteht die vom Kostenbeamten in der Vergütung auch berücksichtigte Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG, die mit einem Gebührensatz von 1,6 vergütet wird. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG sieht einen Gebührensatz von 1,1 vor.

Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen gemäß § 15 Abs. 3 RVG für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr. Der Berechnung dieser Kappungsgrenze ist, da der Gegenstandswert über

4.000,-- Euro liegt, eine Wertgebühr in Höhe von 257,-- Euro nach Maßgabe des § 49 RVG zugrunde zu legen. Dies gilt, obwohl die Gegenstandswerte der Einzelgebühren jeweils unter 4.000,-- Euro liegen und sich die Berechnung der Einzelgebühren nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 13 RVG richtet. Bei der Kappungsgrenze handelt es sich um eine eigenständige Rechengröße, die mit Blick auf die Wertgebühr losgelöst von den Einzelgebühren zu betrachten ist.

Eine weitergehende Vergütung des Beschwerdeführers dahingehend, dass der Berechnung der Kappungsgrenze gleichwohl eine Wertgebühr in Höhe von 303,-- Euro nach Maßgabe des § 13 RVG zugrunde zu legen ist, kommt nicht in Betracht.

Zwar kann gemäß § 50 RVG der beigeordnete Rechtsanwalt von der Staatskasse eine weitere Vergütung – nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 13 RVG – verlangen. Dies setzt voraus, dass die bedürftige Partei zu Ratenzahlungen gemäß § 120 ZPO verpflichtet wurde und Zahlungen auch eingegangen sind. Aus diesen Zahlungen werden zunächst die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten gedeckt (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 50 Rn. 1) und die restlichen Beträge sodann mit der aus der Staatskasse dem beigeordneten Anwalt nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG zu gewährenden Vergütung verrechnet (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 50 Rn. 4). Hinsichtlich des Restes hat der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Zahlung der ihm nach der Wahlanwaltstabelle zustehenden Vergütung (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 50 Rn. 1). Diese Voraussetzungen liegen grundsätzlich vor. Der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens ist (jedenfalls teilweise) Prozesskostenhilfe nur unter Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt worden und es sind auch Zahlungen in Höhe von 511,37 Euro eingegangen.

Gleichwohl scheidet in der vorliegenden Konstellation eine weitergehende Vergütung des Beschwerdeführers nach § 50 RVG mit der Folge, dass der Kappungsgrenze nach § 15 Abs. 3 RVG eine Wertgebühr nach Maßgabe des § 13 RVG zugrunde zu legen ist, aus. Der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens wurde Prozesskostenhilfe unter Ratenzahlungsverpflichtung nur für den Abschluss des Mehrvergleichs bewilligt. Die Bewilligung für die zweite Instanz erfolgte hingegen ohne Ratenzahlungsverpflichtung. Dementsprechend stünde dem Beschwerdeführer auch nur eine weitere Vergütung nach der Wahlanwaltstabelle für die Gebühren für den Mehrvergleich zu. Diese Gebühren sind jedoch vorliegend durch die Deckelung nach § 15 Abs. 3 RVG – jedenfalls mit Blick auf eine weitergehende

Vergütung allein für den Mehrvergleich – nicht mehr isoliert zu betrachten. Zwar ist es denkbar, dass auch nach Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG die Gesamtgebühr noch in Einzelgebühren – Verfahrensgebühr für den anhängigen Teil, Verfahrensgebühr für den nicht anhängigen Teil (Mehrvergleich) – zerlegt werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 17.1.2018, XII ZB 248/16, BGHZ 217, 206, juris Rn. 11, wonach sich wegen der Begrenzung der jeweiligen Einzelgebühren auf den Wert aus dem Gesamtbetrag sämtlicher Verfahrensgegenstände nach dem höchsten Gebührensatz [§ 15 Abs. 3 RVG] die Einzelgebühren für die nicht anhängigen Verfahrensgegenstände gewöhnlich auf sogenannte Differenzgebühren reduzieren). Gleichwohl handelt es sich bei der Gesamtgebühr nach § 15 Abs. 3 RVG um eine eigenständige Rechengröße, bei der die Einzelgebühren durch den Rechengang – Gesamtbetrag der Wertteile, maßgeblicher (da höherer) Gebührensatz des anhängigen Teils – untrennbar miteinander verknüpft sind. Hinzu kommt, dass eine isolierte Betrachtung der Gebühren für den Mehrvergleich daran scheitert, dass eine Zerlegung jedenfalls bei der entstandenen Gesamtterminsgebühr (siehe unten unter b) dd)) nicht möglich ist. Damit können die Gebühren für den Mehrvergleich in ihrer Gesamtheit nicht mehr ermittelt werden. Die Ermittlung einer weiteren Vergütung für den Mehrvergleich scheidet damit folglich aus.

Auch wenn man die Annahme der Kostenbeamtin zugrunde legt, dass auch der Prozesskostenhilfebeschluss vom 23. November 2016 für die zweite Instanz aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens dahingehend geändert sei, dass Prozesskostenhilfe nur gegen Ratenzahlung bewilligt wird, scheidet eine weitergehende Vergütung des Beschwerdeführers aus. Denn der eingegangene Betrag in Höhe von 511,37 Euro würde schon nicht die dem Beschwerdeführer für die zweite Instanz aus der Staatskasse zustehende Vergütung nach Maßgabe des § 49 RVG in Höhe von 1.341,70 Euro (411,20 Euro Verfahrensgebühr + 308,40 Euro Terminsgebühr + 385,50 Euro Einigungsgebühr + 2,38 Euro Dokumentenpauschale + 20,– Euro Postpauschale + 214,22 Euro Mehrwertsteuer) decken.

b) Der Beschwerdeführer kann für seine Mitwirkung an dem Mehrvergleich eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG aus der Staatskasse verlangen. Eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG ist entstanden (hierzu unter aa)). Der Beschwerdeführer kann diese Terminsgebühr im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch von der Staatskasse erstattet verlangen (hierzu unter bb)). Dem Ansatz einer Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung

3 Abs. 3 VV RVG steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer diese in seinem Festsetzungsantrag nicht ausdrücklich geltend gemacht, sondern eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG angesetzt hat (hierzu unter cc]). Der Beschwerdeführer kann jedoch insgesamt nur eine Terminsgebühr aus dem addierten Wert des rechtshängigen und nicht rechtshängigen Teils nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG verlangen (hierzu unter dd]).

aa) Eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG ist entstanden.

Die Terminsgebühr für Verfahren im zweiten Rechtszug der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ist in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV RVG geregelt. Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG erhält Gebühren nach diesem Teil der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Die Terminsgebühr entsteht sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie entsteht jedoch nicht für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für 1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und 2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber (Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG). Die Gebühr wird nach Nr. 3202 VV RVG grundsätzlich mit einem Gebührensatz von 1,2 vergütet.

Die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebühr liegen vor. Es ist gerichtsbekannt, dass in der vorliegenden Konstellation zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Universität und den Prozessbevollmächtigten sämtlicher noch einstweilige Rechtsschutzverfahren führender Bewerber Vergleichsgespräche geführt werden. Der ausgehandelte Vergleich wird sodann an das Gericht mit der Bitte herangetragen, diesen in Form eines Beschlusses den Beteiligten zu unterbreiten. Dieses – gerichtsbekannte – Prozedere wird auch durch den Akteninhalt gedeckt. Danach wurde dem Beschwerdeführer mit gerichtlichem Schreiben vom 21. März 2017 im Verfahren 3 Nc 114/16 im Hinblick auf einen etwaigen Vergleich mitgeteilt, dass zurzeit noch 15 Verfahren für die Zulassung zum Studium Zahnmedizin im

1. Fachsemester zum Wintersemester 2016/2017 anhängig seien. Ausweislich eines Vermerkes im hiesigen Verfahren vom 16. Mai 2018 beruhe der Vergleichsbeschluss auf einem Vorschlag der Beteiligten, der an das Gericht herangetragen worden sei. Die Einigungsgespräche – wie sie hier nach alledem erfolgt sind – erfordern weder einen gerichtlichen Termin, noch muss verfahrensrechtlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sein (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 143), noch muss das Gericht an den Einigungsgesprächen beteiligt gewesen sein (Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 182). Das beschließende Gericht ist auch davon überzeugt, dass zum Zeitpunkt der Einigungsgespräche bereits ein unbedingter Prozessauftrag vorgelegen hat. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass der Beschwerdeführer außergerichtliche Einigungsgespräche mit dem Ziel eines gerichtlichen Vergleichsbeschlusses führt, ohne sich hierfür das Einverständnis und den Auftrag seines Mandanten einzuholen. Selbst wenn zunächst – in den ersten Sondierungsgesprächen – ein solcher Auftrag noch nicht vorgelegen haben sollte, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens bevor er dem Prozessbevollmächtigten der Universität Hamburg signalisiert hat, dass ein entsprechender Vergleich an das Gericht herangetragen werden darf, entsprechende Rücksprache mit seiner Mandantin gehalten hat.

bb) Der Beschwerdeführer kann diese Terminsgebühr im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch von der Staatskasse erstattet verlangen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Bewilligungsbeschluss die Prozesskostenhilfe auf den Abschluss des Mehrvergleichs erstreckt. Mit Beschluss vom 7. April 2017 bewilligte das beschließende Gericht der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens unter Beiordnung des Beschwerdeführers auch Prozesskostenhilfe für den von den Beteiligten beabsichtigten Mehrvergleich betreffend die Zuweisung eines endgültigen Studienplatzes. Der Bewilligungsbeschluss sieht – wie bereits ausgeführt (siehe oben unter a] bb]) – eine auf bestimmte Gebührentatbestände beschränkte Beiordnung und Bewilligung nicht vor, eine solche Beschränkung wäre im Übrigen auch nicht zulässig gewesen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2016, 3 So 44/16, n. v.; OLG Celle, Beschl. v. 13.6.2016, 21 WF 118/16, FamRZ 2017, 394, juris Rn. 6). Der Bewilligungsbeschluss ist daher dahingehend zu verstehen, dass die unbemittelte Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten auf sämtliche im Zusammenhang mit einem Mehrvergleich ausgelöste Gebühren hat.

cc) Dem Ansatz einer Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer diese in seinem Festsetzungsantrag

nicht ausdrücklich geltend gemacht, sondern eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG angesetzt hat. Wie bereits ausgeführt (siehe oben unter a) cc)) darf innerhalb des gesamten beantragten Betrages und im Rahmen des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhalts ein Positionentausch dahingehend vorgenommen werden, dass statt einer geforderten, aber nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstandenen Gebühr eine andere, nicht geforderte, aber entstandene Gebühr berücksichtigt werden kann. Dabei ist, wenn nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt alle ihm durch seine aktenkundig im Rahmen und zeitlich nach der Beiordnung entfaltete Tätigkeit erwachsenen Gebühren und Auslagen berücksichtigt wissen will. Nach dieser Maßgabe kann vorliegend eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG statt der beantragten Terminsgebühr nach Nr. 3104 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG in Ansatz gebracht werden, da sowohl Nr. 3202 als auch Nr. 3104 VV RVG denselben Gebührensatz vorsehen, so dass durch den Positionentausch nicht mehr Kosten festgesetzt werden können, als der Beschwerdeführer beantragt hat.

dd) Der Beschwerdeführer kann jedoch insgesamt nur eine Terminsgebühr aus dem addierten Wert des rechtshängigen und nicht rechtshängigen Teils nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 49 RVG verlangen.

Vorliegend sind zwei Terminsgebühren – jeweils nach Nr. 3202 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG – mit einem Gebührensatz von jeweils 1,2 entstanden. Sind zwei Terminsgebühren mit dem gleichen Gebührensatz entstanden, ist die Kappungsgrenze des § 15 Abs. 3 RVG nicht anzuwenden. Denn § 15 Abs. 3 RVG setzt nach seinem Wortlaut voraus, dass verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind. Auch § 15 Abs. 2 RVG ist nicht einschlägig. Danach kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Bei dem rechtshängigen und dem nicht rechtshängigen Teil handelt es sich jedoch nicht um dieselbe Angelegenheit, da es sich gemäß § 17 Nr. 4 RVG bei einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren und einem Hauptsacheverfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt. Gleichwohl kann der Rechtsanwalt in der vorliegenden Konstellation nicht zwei Terminsgebühren jeweils mit einem Gebührensatz von 1,2 geltend machen. Zum einen wäre es nicht systemgerecht, wenn im Falle eines Mehrvergleichs die entstandenen Verfahrens- und Einigungsgebühren wegen § 15 Abs. 3 RVG gekappt, die Terminsgebühren hingegen zweifach ungekürzt anfielen. Zum anderen ist dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu entnehmen, dass immer dann, wenn in einem Verfahren nicht nur Gebühren für den in diesem Verfahren anhängigen Teil entstehen, eine Kappung oder Anrechnung der Gebühren erfolgt (vgl. nur § 15 Abs. 3 RVG, Nr. 3101 Abs. 1 VV RVG; Nr. 3104 Abs. 2 VV

RVG). Folgerichtig ist daher auch hier eine Berechnung aus dem Gesamtstreitwert vorzunehmen. Dies bedeutet: Sind zwei Terminsgebühren, die mit dem gleichen Gebührensatz berechnet werden, zu berücksichtigen, entsteht nur eine Gebühr aus dem gleichen Gebührensatz vom Gesamtstreitwert (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl.v. 3.2.2011, 5 WF 220/10, FamRZ 2011, 1682, juris Rn. 12; Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 15 Rn. 89, 90).

Dieser Gesamtgebühr aus dem gleichen Gebührensatz vom Gesamtstreitwert ist, da der Gegenstandswert über 4.000,-- Euro liegt, eine Wertgebühr in Höhe von 257,-- Euro nach Maßgabe des § 49 RVG zugrunde zu legen. Auch hier kommt eine weitere Vergütung nach § 50 RVG, mithin eine Wahlanwaltsvergütung nach Maßgabe der Wertgebühren nach § 13 RVG im Ergebnis nicht in Betracht. Bei der Gesamtgebühr handelt es sich nicht nur um eine eigenständige Rechengröße, sondern um eine – isoliert zu betrachtende – Terminsgebühr. Zudem kann vorliegend die Gebührenberechnung für den anhängigen Teil, für den keine Ratenzahlung angeordnet wurde, aus dem Gesamtbetrag nicht herausgerechnet werden. Im Übrigen gilt mit Blick auf die gesamte zweite Instanz das unter a) ee) Ausgeführte.

c) Ein weitergehender Vergütungsanspruch hinsichtlich der Einigungsgebühr dahingehend, dass den gemäß § 15 Abs. 3 RVG aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechneten Gebühren die Wertgebühren nach § 13 RVG statt nach § 49 RVG zugrunde gelegt werden, besteht nicht. Hierzu gilt das unter a) ee) Ausgeführte.

d) Nach alledem steht dem Beschwerdeführer eine zusätzliche aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung in Höhe von 16,66 Euro zu.

Die Gebühren für die zweite Instanz sind wie folgt zu berechnen:

Kosten der zweiten Instanz:

1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	403,20 Euro
1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VV RVG aus einem Streitwert von 1.250 Euro	126,50 Euro
abzüglich der hälftigen Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 Abs. 2 VV RVG	<u>42,50 Euro</u> 487,20 Euro

Nach § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als 1,6 Verfahrensgebühr aus einem Streitwert von 5.000 Euro	411,20 Euro
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 Abs. 2 i. V. m. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG aus einem Streitwert von 5.000 Euro	308,40 Euro
1,3 Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	327,60 Euro
1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RV aus einem Streitwert von 1.250 Euro	<u>172,50 Euro</u> 500,01 Euro
Nach § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als 1,5 Einigungsgebühr aus einem Streitwert von 5.000 Euro	385,50 Euro
Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG	2,38 Euro
Postpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 Euro</u> 1127,48 Euro
19 % Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	<u>214,22 Euro</u> 1341,70 Euro

Mit dem Vergütungsanspruch für die erste Instanz in Höhe von 471,72 Euro ergibt sich damit ein Vergütungsanspruch in Höhe von 1.813,42 Euro. Da mit Kostenfestsetzungsbeschluss bereits ein Betrag in Höhe von 1.796,76 Euro festgesetzt wurde, beläuft sich die dem Beschwerdeführer aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf weitere 16,66 Euro.

3. Das Verfahren ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 RVG gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG).

Sternal

Knop

Stemplewitz



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 02.07.2020

Fonseka
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

